

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2000

Geschäftszahl

98/03/0310

Rechtssatz

Nach dem E vom 21. September 1999, 97/08/0144 bis 0149, gilt das Pflegegeld-Taschengeld nicht als anrechenbares Einkommen und muss bei der Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe-Taschengeld nach § 13 Abs 4 Krnt SHG 1996 außer Betracht bleiben (vgl auch die Ausführungen, wonach dem § 2 Abs 1 Sozialhilfeleistungsverordnung, LGBl Nr 105/1995, kein anderer Einkommensbegriff als jener des Gesetzes zugrunde gelegt werden könne).